

OG7 ER I

[Besium ist
erlassen]

Tenor:

Das Versäumnisurteil des Landgerichts
Hamburg vom 15.9.16 mit dem Aktenzeichen
336 O 81/16 wird aufgehoben.

[Teilurteil

Rechts

Die Bezüge zu 1. wird verarbeitet,
an die Klägerin 20.000 € nebst
Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkte über dem Basiszins
zu zahlen. Im Übrigen wird die
seit dem 3.5.16

" Im übrigen wird das
VII aufrecht erhalten.

4

≡ Ulage abgewiesen. (Das stand
ja schon im VII.)

Die außergerichtlichen Kosten der
Bezogenen zu 1. haben die Klägerin
und die Bezogenen zu 1. jeweils zur
Hälfte zu tragen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Bezogenen zu 2. hat die Klägerin
zu tragen.

Die außergerichtlichen Kosten der
Klägerin und die Gerichtsbeskosten
haben die Klägerin zu $\frac{5}{9}$ und
die Bezogenen zu 1. zu $\frac{4}{9}$ zu tragen.

Die Kosten des Saummis hat
~~fordern~~ die Klägerin und die
~~Zelbste~~ zu 2. jeweils zur
~~hälfte~~ zu tragen.

Nein!
(1344 ZPO
pgst
nicht!)

[verl. Vollstreckungszeit ist
erlassen]

Tatbestand

Die Parteien streiten um
Schmerzensgeld und Schadens-
ersatz nach einem Reitunfall.

Die Beklagte zu 1. ist Eigentümerin
des Pferdes Cosmo. Die Beklagte
zu 2. ~~ist~~ ist Eigentümerin
eines Pferdes im selben Reitstall.

Die Klägerin und die Beklagte
zu 1. sind vertraglich über die
Nutzung von Cosmo verbunden.

Die Beklagte zu 2. ist oberflächlich
mit den anderen Parteien befasst.

Die vertragliche Verbindung
zwischen der Klägerin und
der Beklagten zu 1. sah vor,
dass die Klägerin monatlich
100 € als Beitrag zu den
Sondergebühren direkt an den
Stadt-Schneider abführt.

Hierfür erhielt die Beklagte
Klägerin ein Nutzungsrecht
in Form einer Zeitüberlassung
an dem Pferd Cosmo.

Die übrigen Stallgebühren von
60 € trug die Beklagte zu 1.
Diese trug auch die Haftpflicht-
versicherung und war ~~Klägerin~~
als Eigentümerin berechtigt
den Stall für Cosmo zu

bestimmen. Zudem hat die
Zeitung zu 1. ein vorläufiges
Beitrag an Cosmo.

Die Zeitung zu 1. und die
Klägerin besprachen einen
Haftungsverzicht zugunsten der
Zeitung zu 1. Aufgrund von
Einswänden der Klägerin verurteilte
sie ihn jedoch nicht.

Am 3.9.2014 führte die
Klägerin Cosmo aus dem
Stall. Nach 500m traf sie,
während sie Cosmo führte,
den Zeitung zu 2. Beide
unterschieden sich zu 12.

Während der Unterhaltung ritt
eine Dritte Person aus beiden
vorbei.

In der Folge wurde die
Klägerin von einem Pferd
an den Kopf getreten.

Der Zeuge zu 2. wird noch
rechtzeitig aus, da ausserdem
es und nicht die Klägerin
von Pferd getroffen werden
wäre.

Die Klägerin selbst eine schwere
Gesichtsverletzung auf der
rechten Seite, insbesondere
Gesichtsständelfrakturen und
eine gravierende Verletzung
ihres rechten Auges (Krupus
des rechten Augapfels sowie
Netzhautablösung).

✓
Sie befindet sich dreifach auf
der linken Station und wurde
ausschließend 4 Wochen
stationär behandelt und
bislang insgesamt sechs
mal unterschiedlich operiert.
Ihre Kopf Schraube auf dem
rechten Auge beträgt und
noch 40°. ~~Klinische~~
~~Inspektion ist mit~~

Insfolge des Unfalls weist ihr
Gesicht mehrere Entstellungen
auf. Darunter auch eine
Narbe ~~deren~~ ^{deren} Entfernung
die Klappete erfolglos als
Klappeteibehaltung geltend
gemacht hat.

- ✓
- Widerspruch ist erfolglos
 - Klage hat sie nicht
erhoben, da aussichtslos.

Die aus ästhetischen Gründen
Zornethus bedürftige Nase
hat die Klägerin sodann
privatärztlich für 5000 €
entfernen lassen.

Die Klägerin behauptet,
dass Cosmo sie getrefen
habe. Zudem habe sie
Cosmo an einem an seinem
Halter befestigten Strick
geführt.

✓
Ursprünglich hat die Klägerin
im Schriftsatz vom 28.4.16
beantragt, die Beilagen zu 1. zu
verurteilen an die Klägerin ein
Schmerzensgeld und Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit
Klagerhebung zu zahlen. Die
Höhe des Schmerzensgeld hat
die Klägerin mit nicht
unter 35.000 € angesetzt.

Zudem hat die Klägerin
im Schriftsatz vom 28.4.16
beantragt, die Beilagen zu 1.
zu verurteilen an die
Klägerin materiellen Schadens-
ersatz in Höhe von 5000€
und Zinsen in Höhe von
5% Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit Klageerhebung
zu zahlen.

✓
Mit Schriftsatz vom 7.8.16
hat die Klägerin ihren Antrag
erweitert. Sie hat beantragt,
Zudem den Beklagten zu 2.
zu verurteilen, als Gesamtschuldner neben der Beklagten
zu 1. an die Klägerin
unrückten Schadensersatz in
Höhe von 5000 € nebst
Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit Klage-
erhebung zu zahlen.

✓
Die Klageschrift und die
ordnungsgemäße ~~Zahlung~~
zum Termin am 15.9.16
hat die Beklagte zu 2. am
11.8.16 zugestellt bekommen.

Kläger und Klageverbreiter
haben die Terminladung
am 11.8.2016 erhalten.

In der Sitzung mündlichen
Verhandlung am 15.9.16 sind
die Klägerin ohne Rechts-
anwalt und für den
Beklagten zu 2. niemand
erschienen.

Viergesamt
Klagallwissendes

Auf Antrag des Beklagten zu 1.
ist am 15.9.16 ein ^{Ver-}Verständnis
Vertrag gegen den Kläger
erzungen.

Das Verständnissurteil ist
allen Parteien am 21.9.16
zugestellt worden.

Mit Eingang bei Gericht am
4.10.16 hat die
Klägerin Einspruch eingelegt.
Diesen hat die Klägerin
nicht näher begründet.

Die Klägerin beantragt
namentlich

das Versäumnisurteil
aufzuheben und

die Beträge zu 1. zu verurteilen
an die Klägerin ein
Schmerzensgeld nebst Zinsen
in Höhe von 2 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz an
Klägerin zu zahlen. Die
Höhe des Schmerzensgeldes
in das Ermessen des Gerichts
gestellt, sollte aber 35000 €
nicht unterschreiten

die Beträge zu 1. zu verurteilen
der Klägerin unabweisbar
Schadensersatz in Höhe von
5000 € nebst Zinsen in Höhe
von 2 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit Klage

die Beträge zu 1. und 2.
als Gesamtschuldner
zu verurteilen, um die
Klagen an hiesigen Schieds-
gericht in Höhe von 5000€
weshalb Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz zu zahlen

zu zahlen,

den Betrag zu 2. zu
verurteilen, als Gesamtschuld-
ner der Beträge zu 1. an
die Klägerin unter dem
Schadensersatz in Höhe von
5000 € selbst Einsen
in Höhe von 5% Prozent-
punkten über dem Basiszins
bei Verzögerung zu zahlen

Die Beträge zu 1. beantragt

den Einspruch der Klägerin
zu verwerfen

hilfsweise

als ungegründet zurück-
zuweisen.

Der Betrag zu 2. beantragt,

das Verschulden der Beklagten
zu bestätigen und aufrecht zu erhalten

Die Beklagte zu 1. behauptet, die
Klägerin habe Casuo unmittelbar
mit der Hand aus Lager geführt.

Sie behauptet
mit Nichtwissen
dass Casuo's
Hilfskraft die K. traf

Das Gericht hat in der
mündlichen Verhandlung am
21.7.2016 den Beteiligten zu 2.
als Zeugen vernommen und
in der mündlichen Verhandlung
am 24.11.16 die Parteien
angehört. Für den Inhalt
wird auf die jeweiligen
Sitzungsprotokolle verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig.
Die Klage ist zulässig und
hat in dem aus dem
Tenor ersichtlichen Umfang
Erfolg.

I. Der Einspruch ist zulässig
und versetzt den Rechtsstreit zum § 342
EPO in den Status quo ante.

1. Der Einspruch wurde frist-
gerecht eingelegt. Eingang
bei Gericht war am 4.10.16.

Das Fristende war der
5.10.16 24⁰⁰.

Dem Fristbeginn war der
22.9.16, §§ 222 I ZPO,
187 I BGB, nach Einstellung
am 21.9.16.

Die Fristdauer beträgt gemäß
§ 339 I Abs 1 EPO zwei Wochen.

Das Fristende berechnet sich
gemäß §§ 222 I EPO, 188 II BGB
und fällt auf den 5.10.16 24⁰⁰.

2. Der Einspruch hat die
Form des § 340 I EPO gewahrt.

Die gemäß § 340 I, II EPO
erforderlichen Inhalte finden
sich in der Einspruchsschrift
wieder.

Eine Begründung gemäß § 340 III
EPO ist nicht erforderlich,
um Zulässigkeit des Einspruchs
zu konstatieren. Vielmehr regelt
die Norm die Rechtsfolge für
etwas verspätetes Vorgehen.
~~Mangels neuer Aufzählungs-~~
~~punkte mittel der Überprüfungs-~~

Das gehört nicht
hierher (Zulässigkeit).

~~findet sie keine Anwendung~~

II. Die Klage ist zulässig
und in dem aus dem Tenor
ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

a. Das Landgericht Hamburg
ist zuständig. In sachlicher
Hinsicht ergibt sich dies aus

✓ § 23 Nr. 1, 71 I GVG iVm § 1270.

In örtlicher Hinsicht ergibt es
sich aus dem besprochenen

✓ Gerichtsstand des § 32 ZPO.

b. Die gewillkürte Rechtsweisung

auf den Betrag zu 2. mit

dem Schriftsatz vom 1.8.16

ist zulässig. Sie ist im

ersten Rechtszug unter den

Voraussetzungen der ~~§§ 59, 60~~

ZPO zulässig.

→ // 263, 267 ZPO! (?)

Diese Voraussetzungen liegen vor.
Dem gemäß § 59 EPD stellen
Sie in der Rechtsgemeinschaft.

Ausreichend ist die Behauptung,
dass Sie in Rechtsgemeinschaft
stehen. Die behauptete Rechts-
gemeinschaft ist die von
Gesamt schulden gemäß
§ 421 BGB durch §§ 33, 23,
840 I BGB.

(c) Die Anträge der Klägerin sind
als objektive Klagehäufung gemäß
§ 260 EPD zulässig.

hier: Bestimmtheit
d. Klageantrages zu 1.
(Schuldverhältnis)
gem. § 253 II Nr. 2 ZPO?
⊕ ...

2. Die Klage ist in dem aus dem
Tenor ersichtlichen Umfang
begründet.

a. Die Klägerin hat einen
Anspruch gegen die Beklagte
zu 1. auf Zahlung von
20.000 € netto Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz aus
§ 833 BGB und § 288, 291
BGB.

aa. Es liegt eine Rechtsgrundsatz-
verletzung durch die dogmatische
Gesundheitschädigung der
Klägerin vor.

bb. Diese Gesundheitschädigung
ist noch nicht durch Überlegung
gemäß § 286 I ZPO durch
das Pferd Cosmo herbeigeführt
worden.

Die zugehörliche Vernehmung
des Zeugen an 2. war entlassig.
Eine Parteivernehmung gemäß
§§ 445 ff. ZPO war nicht
statthaft. Dem maßgeblich
ist der Zeitpunkt der Einführung
des jeweiligen Strafgesetzbuchs.
Der Zeuge zu 2. war zu diesem
Zeitpunkt noch „nur“ Zeuge
und noch nicht Zeuge.

cc. Durch den Klagefall realisierte
sich die typische Tiergefahr, die
den Zurechnungszusammenhang
zur Rechtsgefahr begründet.

dd. Die Zeuge zu 1. ist
Tierhalterin des Pferdebesizers.

Tierhalter ist, wer nach Verlebens-
anscheinung damit entscheidet, ob
Dritte von einem Tier ausgeschlossen,
was unzulässig beherrschbaren Gefahren
ausgesetzt werden. Maßgeblich ist
die Gesamtschau der Umstände.

wobei wesentliche Indizien die
Bestimmungswort über das Tier hat,
wer für die Kosten des Tieres
aufkommt und wer den allgemein
Wert und Nutzen für sich in
Anspruch nimmt. Die Eigentums-
stellung dient ebenso als Indiz.

Nach einem solchen Gesamtbildung
ist die Stellung zu 1. Tierhalterin
an 1000. Denn sie hat das
ultimative Bestimmungswort über
die Leihbringung im Stall, ihr
steht die Verwehung durch
Zeitrechte zu, sie hat ein
vorrangiges Zeitrecht gegenüber der
Klägerin und die Stellung zu 1.
ist Eigentümerin des jf. des.

cc. Es handelt sich um ein
Leihverhältnis im Sinne des § 883
S. 1 BzB.

ff. Es liegt kein Auspruchsabschluss
durch die Kisteneinräumung durch die
Klägerin vor.

(1) Es besteht zwischen der Beklagten
1. und der Klägerin kein vertraglicher
Haftungsausschluss. Ein solcher würde
- abgesehen von dem Gegenstand der Gespräche
zwischen den beiden Parteien vor-
expressis verbis nie geschlossen.

Auch ein konkludentes Haftungsausschluss
liegt nicht vor. Denn
die Klägerin hat in bezug
auf die Gespräche ihre Einwände gegen
den Ausschluss gebildgemacht.

(2) Eine Kisteneinräumung der Klägerin
ist auch nicht aus der Haftungspolizei-
gesetzgebung des § 599 BGB
herzuleiten.

(a) Hiergegen bestehen zunächst
dogmatische Bedenken. Denn eine
verschuldensunabhängige Gefahrdung
haftung würde eine Haftung

(ja
als wohl
zumindest
analoge
Anwendung)



(3) Es liegt keine Zisitionsnahme
durch Handeln auf eigene Gefahr
 vor.

Ein Handeln auf eigene Gefahr
 liegt vor, wenn der Verletzte sich
bewusst ungewöhnlichen
Zisiten aussetzt.

Vorliegend handelt es sich jedoch
 um ein gewöhnliches Zisito.
 Denn das Sitzen von Pferden
 ist nichts atypisches, sondern
^{mögliches}
~~übliches~~ Verhalten, mit dem
 gerechnet werden muss.

Dies gilt insbesondere in Hinblick
 auf den Kontext des Scheiterns, da
 auch das Vorbeikommen eines Dritten
 keine ungewöhnlichen Zisiten beinhaltet.

+ Casus galt
 nicht als
 "besonders"
 gefährlich

gg. Des Klägerin ist ein Schaden
in Höhe von ⁵ 40.000 € entstanden
und sie hat Anspruch auf
Schmerzensgeld in Höhe von
35.000 €.

- Bemessungs-
kriterien?
- Begründung?

zu
knapp

Für das Schmerzensgeld ergibt sich
dies aus § 253 II BGB.

- § 249 II BGB:
Naturalrestitution
- privatrechtl. Beh.
für auch nicht
unverhältnismäßig
Fälle
- § 254 BGB insoweit,
da Rechtsstreit unumwunden

zu
knapp

Die 5.000 € beruhen auf den
Zinsen und notwendigen
Folgekosten für die Maklerbefreiung
gemäß § 249 II 1 BGB.

W. Des Klägerin ist jedoch ein
anteiliges Mitverschulden (iHvS)
zuzurechnen.

~~Rechtsgrundlage ist hierfür § 254
BGB analog. Der Analogie bedarf
es, da es in der Gefährdungslage
nicht um Verschulden, sondern um
um Ursachung geht, die
Interessenlage aber gleichwertig ist~~

(a) Ein mit verschulden ergibt sich
nicht aus sorgfaltswidrigem
Verhalten, § 254 BGB in direkter
Anwendung.

Dem es kann nicht bewiesen
werden, ob die Klägerin das
Pferd unmittelbar am Halfter
- was sorgfaltswidrig wäre -
oder fahrgerecht an einem
Strick geführt hat.

Dem die Zeugenschaftliche
Vernehmung des Zeugen zu 2.
war unergiebig. Er konnte
sich nicht erinnern.

~~Zu Lasten des Beweislastenden~~
~~Partei~~

Grundsätzliche

Die Beweislast für das Mit-
verschulden trägt nach der

Possenberg'schen Formel
die Beklagte zu 1. Denn

es handelt sich um eine

auspansionsvermeidende Einwendung.

(b) Eine anteilige Mitverschuldens-
quote ergibt sich auch nicht

in direkter Anwendung des

§ 254 BGB in Hinblick auf

die Markenentfernung.

S. oben

~~Typischermaßen Kassenleistung~~

~~als Indikator für ^{angemessene} verhältnismäßige~~

~~Kosten dieses Löses~~

Es bedarf kein Zusammenhang

zwischen dem Unstern und, ob etwas

Kassenleistung ist und der

Angemessenheit der Schadenersatz

Abwägungen sind die Beseitigung einer Mose in einem von Entstellungen gereicherter fasilat und den Kosten von 5000€.

Auch die Entfernung einer Mose in einem auch ausserer gereicherter fasilat trägt zur Lebensqualität des Betroffenen bei. 5000€ sind hierfür angemessen.

Begründung?

i.V.m.
1834 S. 2 BStB

(c) Ein Mitverschulden ergibt sich jedoch aus § 254 ~~BStB~~ ~~ausserer~~ in Höhe von ~~50%~~ ^{Aufsicht} durch die ~~Festsetzung~~ der Klage über das Pferd Cosmo. ~~gemäß §§ 833, 834 BStB.~~

Mun.
1834 s. 2
BGB

Rechtsgrundlage hierfür ist
§ 254 BGB ~~analog.~~ Denn es
handelt sich um eine
Bewegung von Maßstäben
aus der Gefährdungslage,
die in ihrer Interessenlage
denen des § 254 BGB gleichen.

Jauch!
Es gilt 1834 s. 2 BGB
- auch ihre Verlethung (?)
K-B!

§§ 834, 833 BGB ist nicht
anwendbar, da kein Dittler
zu Schaden gekommen ist.

Die Maßstäbe des Mann sind
hier jedoch in ^{Ansatz} Betracht zu
bringen.

Die ~~W~~ Klägerin hatte ~~stets~~
die Gewalt und Aufsicht über
das Tier, wenn seine entgegenstehenden
Wünsche durch die Befehle zur
Genüge erfüllt wurden.

Beide vertreten
sie die Frage,
ob auch nur
gesetzlich vermutetes
Verhalten aus
1834 s.2 BGB
(= tatsächliches V.)
i.R.d. 1254 BGB
berücksichtigt
werden darf
(Bott: E) (StV)

Hierdurch steuerte sie das Tier.

Dadurch muss die Rolle der Käferin
auch in Hinblick auf den
Unterhalt des Tieres gewürdigt
werden. Auch sie trug
wesentlich zum Unterhalt des
Tieres bei und zog Nutzen
aus ihm, indem sie für
100€ im Monat regelmäßig
ritt.

~~Sensu~~

Die Käferin hat die Schwelle
zur Tierhalterin aufgrund
untergeordneter Einfluss
auf die Verwendung (Stallfestigung)
von jenem Reitrecht der B. Trägerin
nicht erreicht.

Doch
Aufgrund ihrer tatsächlichen Position
müssen die Maßstäbe der
Gefährdungshaftung - ohne das
eine solche begründet wurde -
ihre Berechnung werden.

ii. Der Zinsanspruch ergibt
sich aus §§ 288, 291 BGB.

b. Die Klage gegen den Beklagten
zu 2. ist ungründet.

in Betracht kommt als Anspruch
grundlage § 823 I BGB
iVm. § 240 BGB.

aa. Eine Rechtsfortsetzung
liegt durch die Gesamtheit
Schädigung der Klage vor.

bb. Die Verletzungshandlung
ist das Ausweichen des
Beklagten zu 2.

III. Nebenentscheidungen

1. Die Kostenentscheidung

Fi.Vm. § 100 I ZPO

beruht auf § 92 I 1 ZPO

und der Zamsdach'schen
Formel.

└ Kosten der

Die Entscheidung über die
Säumnis beruht auf
2.

§ 344 ZPO. Insbesondere

└ im Verhältnis
zu BA (!)

ist das Versäumnisurteil
auf gesetzliche Weise ergangen.

Dem die Klägin war ungenügend
Anwalt vor dem Landgericht
gemäß § 78 ZPO nicht
prozessunfähig.

~~Auch durfte das Versäumnis-
urteil trotz gerichtlicher~~

Durch
das drohte
es nicht,
denn Bz
hatte ja
keinen (VU-)
Antrag
gestellt!

(Ako das ist
i.E. - i.R.d.
§ 344 ZPO -
Verfahren
deswegen egal,
wird im
Verhältnis
K → Bz durch
keine "ab-
ändernde
Entscheidung
ergriffen ist,
d.h. kein
Fall d.
§ 344 ZPO!
(im Verhältnis K → Bz)

Säumnis des Beklagten zu
2. ergeben. Dem zweifelsfrei
obliegt die Prozessführung
dem Kläger. Dies zeigt sich
systematisch auch daraus,
dass beispielsweise eine
Schlüssigkeitsprüfung nicht
stattfindet, wenn der Klage
Sinnig ist, sie aber für
eine Versäumnisbeurteilung
den Beklagten erforderlich ist.

Schließlich sprechen auch
prozessökonomische
Gründe dafür, dass der
Zerück der Prozess bei
Belastung ausbleiben
für in der Luft liegen.
[Vollst. erlassen]
Unterschrift Richter

Einen insgesamt gut
gelungenen Artikel, die
wennig Anlass für
Bemerkungen gab
(s. Randbem.)

TB-Artikel gelingt sicher,
wertvoll und schwerlich

Insgesamt

13A

Q 17/1